

S A T Z U N G

über die Benutzung der Stadtbibliothek Ladenburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ladenburg am 10. Mai 2006, geändert durch Satzung vom 19. Mai 2010, folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Ladenburg beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ladenburg, dient der Grundversorgung, der Bereitstellung von Informationen, der Förderung der allgemeinen schulischen und beruflichen Bildung, der Unterstützung des kulturellen Lebens und der Freizeitgestaltung.

Besondere Bedeutung hat die Einrichtung in ihrer Funktion als Schulbibliothek.

§ 2

Benutzung

(1) Die Stadtbibliothek stellt den Benutzern Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und andere Medien zur Verfügung.

(2) Die Öffnungszeiten werden in der Presse veröffentlicht und durch Aushang bekannt gegeben. Die regulären Öffnungszeiten können aus zwingenden Gründen geändert werden.

(3) Die Dienste und Einrichtungen der Stadtbibliothek können von allen Einwohnern der Stadt Ladenburg und auswärtigen Besuchern benutzt werden.

§ 3

Anmeldung

(1) Zur Anmeldung ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises erforderlich.

(2) Bei Kindern oder Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist zur Anmeldung das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich. Sie übernehmen damit die Pflichten eines Entleihers aus dieser Satzung und die entsprechende Haftpflicht. Jugendliche legen ein amtliches Dokument vor.

(3) Der Benutzer bzw. die Erziehungsberechtigten erkennen bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift die Satzung an.

§ 4

Bibliotheksausweis

- (1) Nach Anmeldung erhält der Benutzer einen Bibliotheksausweis. Er berechtigt zum Entleihen von Medien.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Ladenburg. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek sofort anzuzeigen. Das Erstellen eines Ersatzausweises ist kostenpflichtig (s. Gebührenverzeichnis).
- (3) Der Benutzer hat Änderungen seines Namens und seiner Adresse unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch eines Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar, bei Kindern und Jugendlichen die Erziehungsberechtigten.

§ 5

Datenschutz

Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und verarbeitet. Der Benutzer erklärt sich durch Unterschrift mit der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden.

§ 6

Ausleihe

- (1) Medien können nur nach Vorlage des Benutzerausweises entliehen werden. Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für Zeitschriften, Tonkassetten, Videos, CDs, CD-ROMs und Spiele 2 Wochen und für DVDs 1 Woche. In begründeten Fällen kann die Leihfrist durch die Bibliotheksleitung verändert werden. Präsenzbestände werden nicht entliehen.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf bis zu zweimal auf Antrag des Benutzers oder vom Benutzer selbst bis zu jeweils 4 Wochen bzw. 2 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen. Bestimmte Medienarten können von der Verlängerung ausgenommen werden. Dies wird durch Aushang bekannt gegeben. Eine Verlängerung ist in der Regel nicht möglich, wenn die ausstehenden Gebühren einen festgelegten Betrag überschreiten (s. Gebührenverzeichnis). Verlängerungen gelten als neue Ausleihen.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung kann eine Gebühr erhoben werden.
- (4) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Die Anzahl der auszuleihenden Medien und die Anzahl der Vorbestellungen kann durch die Bibliotheksleitung begrenzt werden. Weiterhin ist die Bibliotheksleitung ermächtigt, bei der Ausleihe oder nachträglich die Leihfrist zu verkürzen oder zu verlängern.

(6) Bei der Herstellung von Kopien sowie bei der Entleiherung von Medien hat der Benutzer die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten und ist hierfür haftbar.

§ 7

Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Wege der Fernleihe nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Diese Dienstleistung ist kostenpflichtig (s. Gebührenverzeichnis).

§ 8

Behandlung der Medien, Haftung

(1) Die Medien sind sorgfältig und sachgerecht zu behandeln. Insbesondere dürfen Bücher nicht mit Anmerkungen und Markierungen versehen werden. Der Benutzer ist für den technisch einwandfreien Zustand seiner Abspielgeräte verantwortlich.

(2) Jeder Benutzer ist vor der Ausleihe verpflichtet, die Medien auf Vollständigkeit und auf Beschädigungen zu überprüfen und Mängel anzuzeigen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden schon bei der Ausleihe vorhanden waren und der Benutzer die Anzeige gemäß Abs. 2 nicht schuldhaft unterlassen hat.

(4) Bei Verlust entliehener Medien haftet derjenige Benutzer, auf dessen Ausweis entliehen wurde, auf Schadenersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich der Einarbeitungskosten. Er hat den Verlust unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Benutzers entstehen.

(6) Die Benutzer sind gehalten, auf ihre Garderobe und Wertsachen zu achten. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung bei Verlust. Sie haftet auch nicht bei [selbstverschuldeten] Unfällen.

§ 9

Gebühren

(1) Die Benutzung der Medien in den Räumen der Stadtbibliothek ist unentgeltlich. Davon ausgenommen sind besondere Dienstleistungen (s. Gebührenverzeichnis).

(2) Für die Entleiherung von Medien werden zur teilweisen Deckung der Kosten nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses Benutzungsgebühren erhoben. Entsprechendes gilt für die Nutzung besonderer Dienstleistungen.

(3) In Anbetracht der besonderen Funktion der Einrichtung als Schulbibliothek sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler und Studenten nach dem vollendeten 18. Lebensjahr gegen Nachweis von den Jahresbenutzungsgebühren befreit. Entgelte für besondere Dienstleistungen, u.a. bei Verzug bzw. Ersatzleistungen, regelt das Gebührenverzeichnis.

(4) Weiterhin befreit von Gebühren sind Institutionen, die sozialen bzw. (Aus)bildungszwecken dienen. Angehörige dieser Institutionen (Lehrer, Erzieher und Angehörige, ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch) weisen ihre Zugehörigkeit nach. Entgelte für besondere Dienstleistungen, u.a. bei Ersatzleistungen, regelt das Gebührenverzeichnis.

§ 10

Säumnisentgelte

(1) Bei Überschreitung des Rückgabestichtags werden zusätzliche Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben. Sie entstehen ohne vorherige schriftliche Mahnung.

(2) Bei schriftlichen Mahnungen wegen Überschreitens der Leihfrist werden Verwaltungsgebühren gem. Gebührenverzeichnis erhoben. Mahnungen werden im wöchentlichen Abstand ab dem 14. Tag nach Überschreitung des Rückgabestichtags versendet.

(3) Nach erfolglosen Mahnungen erfolgt die gebührenpflichtige Einziehung durch Beauftragte der Stadt Ladenburg.

§ 11

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 12

Gebührensätze

Die Höhe der Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis; es ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr nach § 9 Abs. 2 Satz 1 entsteht erstmalig beim Ausstellen des Benutzerausweises. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.
Die Jahresbenutzungsgebühr wird für den Zeitraum von 12 Monaten unabhängig vom Kalenderjahr erhoben. Nach Ablauf von 12 Monaten wird mit dem nächsten Ausleihvorgang eine neue Benutzungsgebühr fällig.
Alternativ dazu wird eine Einzelbenutzungsgebühr pro Medium für einen Ausleihvorgang erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr für besondere Dienstleistungen, insbesondere die Nutzung des Fotokopierers, des Internets und des Druckers nach § 9 Abs. 2 Satz 2, werden mit der Nutzung fällig.

(3) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit Beginn der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.

§ 14

Aufenthalt in den Bibliotheksräumen

(1) Während des Aufenthaltes in den Bibliotheksräumen sind mitgebrachte Taschen, Mappen, Körbe etc. in die Taschenschränke einzuschließen bzw. abzugeben. Schranckschlüssel dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden. Für verlorene Schlüssel hat der Benutzer nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses Ersatz zu leisten.

(2) In allen Räumen der Stadtbibliothek hat sich jeder so zu verhalten, dass er andere Benutzer nicht stört oder behindert.

(3) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht erlaubt. Ausnahmen regelt die Bibliotheksleitung.

(4) Der Benutzer hat den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die nach den Ausführungen dieser Satzung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Bibliotheksbetriebes erteilt werden, Folge zu leisten.

(5) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

§ 15

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Bestimmungen nach § 14 verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 19. Mai 2010 tritt am 1. Juni 2010 in Kraft

Ladenburg, den 10. Mai 2006

Rainer Ziegler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gem. § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.